



Aus der Tatsache heraus, daß es sich bei diesen Personengruppen um MfS-fremde Personen handelt, die durch die zuständige Dienstseinheit der Hauptabteilung IX einer Befragung beziehungsweise Vernehmung unterzogen werden, ergibt sich, daß Störungen der Sicherheit und Ordnung durch Handlungen mit provokativ-demonstrativen Charakter oder in Realisierung von Versuchen, sich der Befragung beziehungsweise Vernehmung mit Gewalt zu entziehen, nicht auszuschließen sind.

4. Die Übernahme zurückgeführter von im Ausland festgenommener DDR-Bürger durch die Abteilungen XIV der Bezirksverwaltungen für Staatssicherheit beziehungsweise die Abteilung XIV des MfS im Objekt der Untersuchungshaftanstalt.

Die durch die Übernahme vorhandenen Bewegungsmöglichkeiten der festgenommenen Personen und ihr unmittelbarer Kontakt mit Angehörigen des MfS können zu Flucht- und Ausbruchversuchen, Suiziden, gewaltsamen Anschlägen auf das Leben und die Gesundheit der Mitarbeiter, insbesondere zu Geiselnahmen und anderen Gewaltakten ausgenutzt werden.

5. Zeitweilige Unterbringung und Betreuung von Verhafteten, Strafgefangenen und in Ausweisungsgewahrsam/Auslieferungshaft befindlichen Ausländern zur Weiterverlegung in Untersuchungshaftanstalten der Bezirksverwaltungen für Staatssicherheit beziehungsweise in Strafvollzugseinrichtungen des MdI, zur Vorbereitung ihrer Entlassung oder Überführung in ihren Heimatstaat sowie zur Besuchsdurchführung mit diplomatischen Vertretern ihrer Heimatstaaten.

Bedeutung erlangt hierbei der Umstand, daß es den Sicherungs- und Kontrollkräften nur in geringem Umfang möglich ist, die Verhaltens- und Handlungsweisen dieser Verhafteten und Strafgefangenen zu studieren, um so Rückschlüsse